



Erster bayerischer
Hochwasserschutztag

7. April 2018

Stadthalle Erding

Hochwasser- und Starkregenvorsorge
für Privat und Gewerbe
www.hochwasserschutztag.de

STADTHALLE
ERDING

Hochwasservorsorge gemeinsam gestalten

Hochwasser und Starkregenvorsorge für Privat und Gewerbe

Was genau können Haus- und Grundstücksbesitzer tun, um ihr Eigentum zu schützen?
Wer sollte überhaupt spezielle Maßnahmen ergreifen?

Der Klimawandel wird immer spürbarer.

Sprach man beim Pfingsthochwasser 1999 in Bayern noch von der „Jahrhundertflut“, hieß es in den letzten Jahren regelmäßig „Land unter“. So verschwand bereits 2002 jedes vierte Haus in der Gemeinde südöstlich von Dresden in den Fluten.

Vier Millionen Deutsche waren in den dramatischen zwei Wochen bis Ende August unmittelbar von Hochwasser betroffen, vor allem an Elbe und Donau, aber auch an vielen kleineren Flussläufen und Bächen. Hunderttausende mussten Haus und Hof zeitweise verlassen. Die Schäden in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein summierten sich am Ende des damaligen Sommers auf 9,2 Milliarden Euro.

Sachschäden durch Starkniederschläge oft in Verbindung mit Schmelzwasser und ein daraus steigender Grundwasserspiegel führen schnell zu privaten und geschäftlichen Katastrophen.

Ein Gefühl der Hilf- und Machtlosigkeit, der Verlust von Eigentum und Sachwerten und die oft traumatischen Folgen solcher Katastrophen werden sich, so sind sich Fachleute einig, in den kommenden Jahren mehren.



Das setzt aber immer die spezifische Beratung und Information voraus.

Es sind sinn- und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen und Lösungen notwendig, die im Bedarfsfall zuverlässig und dauerhaft einen Gebäudeschutz gewährleisten.

Das setzt aber immer die individuelle Beratung und die richtige Betreuung nach dem Einbau voraus.

Hochwasservorsorge gemeinsam gestalten

Der Hochwasserschutztag Bayern soll helfen das eventuell betroffene Bürgerinnen und Bürger mit Herstellern, Systemanbietern und Fachleuten in den Dialog treten, um wenn nötig die Starkregen und Hochwasservorsorge zum Schutz von Haus und Grundstück umzusetzen.

Teilnehmende Unternehmen informieren unter anderem über folgende Themen und Maßnahmen:

- Sickermulden/Zisternen
- Drainagen/Kanalisation
- Flächenentsiegelung
- Rückschlagventile
- Kellerschachtsicherung (Fenster und Türen)
- Türen und Fenster für untere Stockwerke
- Wassersperren (mobil/stationär)
- Wannen
- Dachbegrünung
- Injektionsverfahren Fundament, Mauer



Daten & Fakten

Veranstaltungsort

Stadthalle Erding
Alois-Schiesl-Platz 1
85435 Erding

Öffnungszeiten für Besucher

Samstag 07. April 2018 10.00 bis 18.00 Uhr

Eintritt frei! (Hunde müssen leider draußen bleiben.)

Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau:	Freitag	06. April 2018	09.00 bis 18.00 Uhr
	Samstag	07. April 2018	08.00 bis 09.30 Uhr
Abbau:	Samstag	07. April 2018	18.00 bis 21.00 Uhr
Anlieferung:	ebenerdig in alle Räume über Alois-Schießl-Platz oder Thomas-Wimmer-Straße		

Standausstattung und Messeservice

Die Ausstattung für die Standflächen umfasst:

- Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Reinigung (ohne Stand)
- Bodenbelag Parkett (Großer Saal) oder Granit (Foyer)
- Ausstellungstisch 180 x 80 cm incl. 2 Stühle oder 1 Stehtisch incl. 2 Chrombarhocker
- weiße Standbegrenzungswände (2,30 m hoch) mit Seitenwänden (je 1 m breit) & Rückwand (je nach Standbreite)

Mietpreise für die Standflächen

69,- € / Netto pro qm inkl. der oben genannten Standausstattung

Strom und weitere Standausstattung wie Teppich, Blenden, Mobiliar etc. kann über das Standbuchungsfomular kostenpflichtig dazu bestellt werden. Die Bestellung muss uns spätestens vier Wochen vor Messebeginn vorliegen.

Daten & Fakten

Nebenkostenpauschale

Die obligatorische Pauschale von 89,00 € (zzgl. MwSt.) beinhaltet u.a. folgende Leistungen (ohne Anzeigenschaltung für Aussteller):

- Kostenlose Möglichkeit der Aufnahme im Vortragsprogramm (nach Verfügbarkeit)
- Präsentation im Ausstellerverzeichnis in Kollektiv/Messezeitung, auf der Homepage (www.hochwasserschutztag.de) und vor Ort auf der Messe
- Allgemeine Bewerbung mit Straßenplakaten, Zeitungsanzeigen, Pressearbeit, Internet, Flyern und Bannern
- in dem Kerneinzugsgebiet der Stadt und der Region ca. 25-40 km
- Bekanntmachung der Messe mit Zeitungsanzeigen,
- Pressearbeit und Plakaten im weiteren Einzugsgebiet von bis ca. 40-50 km
- Newsletter-Versand und Einladung über Netzwerkpartner

Werbepartnerschaft - Preis auf Anfrage

Zwei Ausstellern bieten wir zusätzliche Werbepresenz durch eine Werbepartnerschaft an:

- Besondere Werbepresenz durch Logoeindruck auf allen Werbemitteln
- Exklusive Präsentation am Halleneingang z.B. Belegung der Plakaträhmen in DIN A4
- oder durch sonstige Displays
- Teilnahme an Pressekonferenz
- Redaktioneller Teil auf Anzeigensonenseiten
- Begrüßungsworte auf Eröffnungsveranstaltung mit Ehrengästen
- Hervorgehobener Eintrag in Ausstellerverzeichnis & Internetpresenz

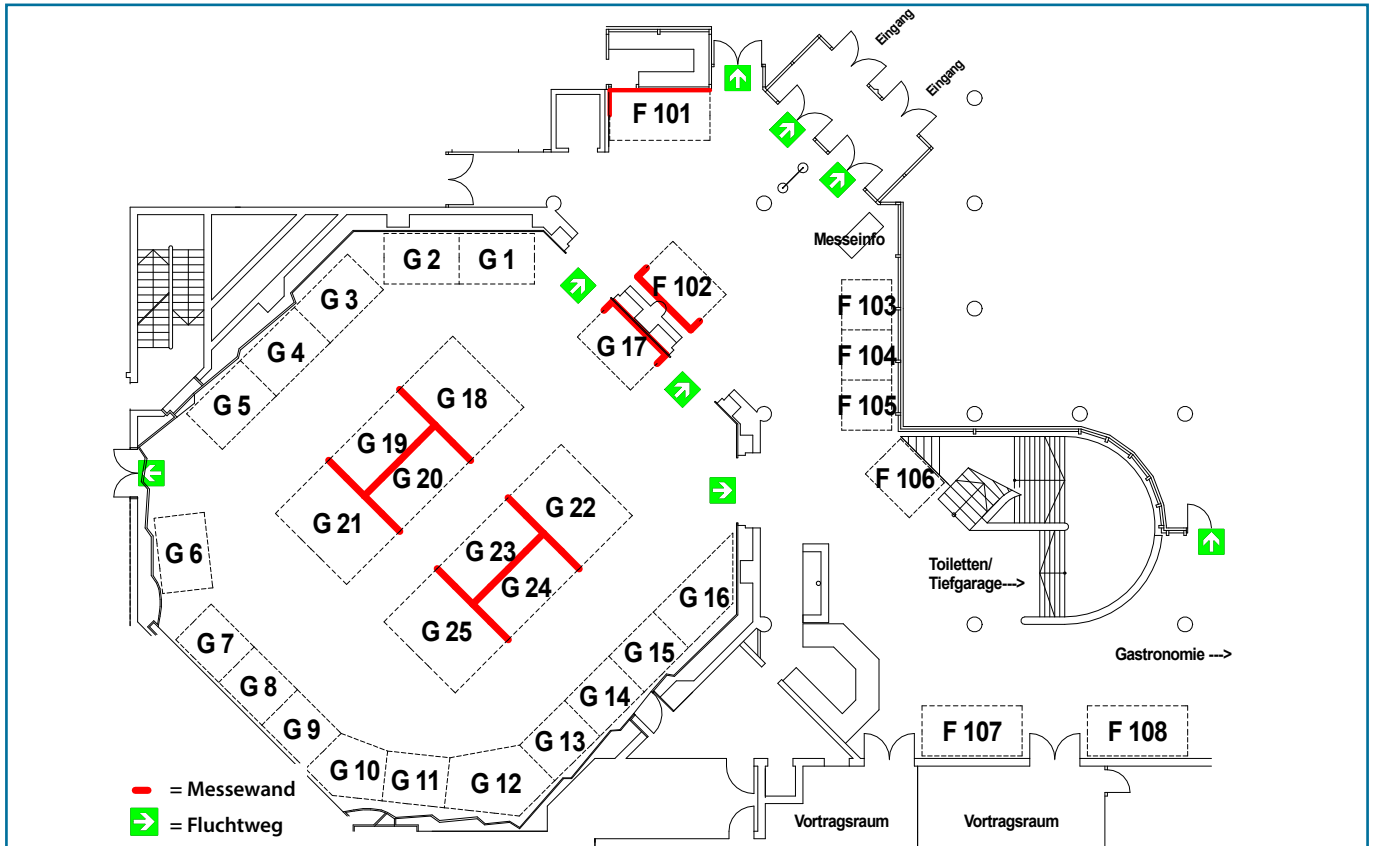
Halten Sie einen Fachvortrag

Ausstattung Vortragsraum I:

max. 95 Plätze in Reihenbestuhlung

Bühne mit Stehtisch, Tisch mit Stuhl, Beamer, Laptop, Leinwand, Flipchart und tontechnische Betreuung (Headset)

Messeplan & Standmieten



Standnummer	Breite x Tiefe in m	Fläche in qm	Standpreis *
F 101	4 x 2	8	552 €
F 102	3 x 2	6	414 €
F 103	2 x 2	4	276 €
F 104	2 x 2	4	276 €
F 105	2 x 2	4	276 €
F 106	2,5 x 2	5	345 €
F 107	4 x 2	8	552 €
F 108	4 x 2	8	552 €
G 01	3 x 2	6	414 €
G 02	3 x 2	6	414 €
G 03	3 x 2	6	414 €
G 04	3 x 2	6	414 €
G 05	3 x 2	6	414 €
G 06	3 x 2	6	414 €
G 07	2,5 x 2	5	345 €
G 08	2,5 x 2	5	345 €
G 09	2,5 x 2	5	345 €
G 10**	2,5 x 2	5	345 €

Standnummer	Breite x Tiefe in m	Fläche in qm	Standpreis *
G 11**	2,5 x 2	5	345 €
G 12**	4 x 2	8	552 €
G 13	2,5 x 2	5	345 €
G 14	2,5 x 2	5	345 €
G 15	2,5 x 2	5	345 €
G 16**	3 x 2	6	414 €
G 17	3 x 2	6	414 €
G 18	4 x 3	12	828 €
G 19	4 x 2	8	552 €
G 20	4 x 2	8	552 €
G 21	4 x 3	12	828 €
G 22	4 x 3	12	828 €
G 23	4 x 2	8	552 €
G 24	4 x 2	8	552 €
G 25	4 x 3	12	828 €

*zzgl. Nebenkostenpauschale 89.00 € einmalig zur Standmiete ** asymmetrischer Zuschnitt
 - Alle Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt.
 - Plan nicht maßstabsgetreu
 - Standmaße/-flächen können aus technischen Gründen geringfügig abweichen.
 - Standflächen sind nicht verbindlich, sondern können auf Anfrage zusammengelegt werden.

Anmeldung zum 1. Hochwasserschutztag

per Rückfax: 08376-9763792

Liebe Aussteller,
wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an der Teilnahme
an der fachbegleitenden Ausstellung:

Veranstalter:
Messeservice Detlef Garthen
Ried 10
87477 Sulzberg
Ihr Ansprechpartner:
Detlef Garthen
garthen@messeservice-garthen.de
www.messeservice-garthen.de
Tel: 08376-9763790
Fax: 08376-9763792

Anmeldung Ausstellungsstand

Aufbau:	Freitag	06. April 2018	09.00 bis 18.00 Uhr
	Samstag	07. April 2018	08.00 bis 09.30 Uhr
Öffnungszeiten:	Samstag	07. April 2018	10.00 bis 18.00 Uhr
Abbau:	Samstag	07. April 2018	18.00 bis 21.00 Uhr
Anlieferung:	ebenerdig in alle Räume über Alois-Schieß-Platz oder Thomas-Wimmer-Straße		

1. Aussteller-Angaben:

Firmierung/Organisation		
Ansprechpartner		
Straße, PLZ, Ort, Land		
Telefon:		
E-Mail:		
Ihre Ausstellungs-themen /-angebot:		
Rechnungsadresse (falls abweichend)		
Nur zur internen Verwendung Umsatzsteuer-ID:		Mobil:

2. Buchung gewünschte Standfläche:

Hiermit bestätige ich die verbindliche Anmeldung des folgenden Ausstellungsstandes:
Bitte beachten Sie: Die Zuteilung der gewünschten Standfläche erfolgt durch den Veranstalter.
Die Standbuchung wird erst durch eine schriftliche Buchungsbestätigung des Veranstalters verbindlich.

Nettopreis pro qm	Standausstattung	Standnummer Bitte gewünschte Standnummer lt. Messeplan eintragen	Nettopreis s. Preisliste Standmieten
69,00	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Reinigung (ohne Stand) Bodenbelag Parkett (Großer Saal) oder Granit (Foyer) Ausstellungstisch 180 x 80 cm incl. 2 Stühle oder 1 Steh-tisch incl. 2 Chrombarhocker weiße Standbegrenzungswände (2,30 m hoch) mit Seitenwänden (je 1m breit) & Rückwand (je nach Standbreite) 		

Ist der Wunschstand bereits vergeben, sind Sie alternativ mit einem der folgenden Standplätze einverstanden:

Stand Nr.		Stand Nr.	
-----------	--	-----------	--

Anmeldung zum 1. Hochwasserschutztag

3. Obligatorische Nebenkosten-Pauschale:

89,00 €

Die Nebenkostenpauschale wird je Aussteller berechnet. Folgende Leistungen sind enthalten:

<input checked="" type="checkbox"/>	W-LAN-Nutzung bis 32 m/bit	
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Einfahrtenticket Tiefgarage pro Tag/Stand	Auf Anfrage beim Projektleiter
<input checked="" type="checkbox"/>	Endreinigung Stand	keine Müllentsorgung
<input checked="" type="checkbox"/>	Präsentation im Rahmen der allg. Messe-Bewerbung mit Plakaten/Flyern/PR/Zeitungsanzeigen/Internet	
<input checked="" type="checkbox"/>	Eintrag im Ausstellungsverzeichnis/Internet	Nennung der Kontaktdaten und Ausstellungsthemen/-angebots

4. Zusätzliches Standmobiliar: - nach Verfügbarkeit -

Hiermit bestellen wir verbindlich folgendes Mobiliar. Bitte beachten Sie, dass Bestellungen ca. 4 Wochen vor dem Messetermin vorliegen müssen. Alle Einzelpreise gelten pro Stück.

STÜCK	ARTIKEL	ANMERKUNG	EINZELPREIS
STANDBAU			
	Vorsatz-Beschriftungsblende, je m	Blendenhöhe ca. 13 cm; Hintergrund weiß	5,00 €
	Blendenbeschriftung	Einzeilige Schrift oder Logo nach Vorlage (eps oder Druck-pdf)	Sonderanfertigung auf Anfrage
	Befestigungshaken für Messewände	Nur gegen Pfand von 0,50 € vor Ort	Gegen Pfand
	Messteppich, B1, je m ²	Inkl. Verlegung und Kantenband (gilt für geraden Zuschnitt; Mehrpreis bei Sonderzuschnitt)	15,00 €
	1 Stromanschluss 230V/10 A bis 2 KW	inkl. Verbrauch inkl. Dreifachverteilung mit 2 Einsteckmöglichkeiten	15,00 €
MOBILIAR			
	<i>zusätzlich</i> Ausstellungsstuhl	Höhe 46 cm, Chromgestell	kostenlos
	<i>zusätzlich</i> Ausstellungstisch, creme, 180 x 80 cm	Höhe 73 cm, Chromgestell	kostenlos
	<i>alternativ</i> Ausstellungstisch, creme, 120 x 80 cm	(nach Verfügbarkeit) Höhe 73 cm, Chromgestell	kostenlos
	Bistrostehtisch, 60 cm	Höhe 1,10 m	16,00 €
	Chrombarhocker	weiße Sitzfläche	10,00 €
	Tischdecken, weiß für Stehtisch		6,00 €
	Tischdecken, weiß für Ausstellungstisch		6,00 €
	Tischverkleidung, weiß für Ausstellungstisch		12,00 €
	Stellwand	Abmaße 1,10 breit, 1,95 hoch	15,00 €
SONSTIGES			
	<i>zusätzlich</i> Messe-Parkticket für die Tiefgarage (Tages-Ticket zur einmaligen Ausfahrt)	Tiefgaragen-Plätze nach Verfügbarkeit (<i>Einfahrtticket wird an der Messe-Info gegen Ausfahrtticket getauscht.</i>)	2,52 €

Weiteres Standmobiliar und Dienstleistungen auf Anfrage.

Anmeldung zum 1. Hochwasserschutztag

5. Zusätzliche Werbepresenz (Werbepartnerschaft):

- max. 2 Aussteller – 2.100,00 €

	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Werbepresenz durch Logoeindruck auf allen Werbemitteln druckfähiges Logo in Dateiformat • Exklusive Präsentation am Halleneingang z.B. Belegung der Plakaträhmen in DIN A4 oder durch sonstige Displays; Plakate oder Displays stellt Werbepartner • Teilnahme an Pressekonferenz • Redaktioneller Teil auf Anzeigenseiten in ausgewählten Printmedien • Begrüßungsworte auf Eröffnungsveranstaltung mit Ehrengästen • Hervorgehobener Eintrag in Ausstellerverzeichnis & Internetpräsenz Grußwort o.ä.
--	--

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mit dieser Unterschrift bestätige ich die verbindliche Anmeldung für den angegebenen Ausstellungsstand und dazugehörigen Leistungen, versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und erkenne die besonderen Ausstellungsbedingungen sowie die allgemeinen Ausstellungs- und Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters an.

6. Anmeldung als Referent zu Fachvorträgen:

<input type="checkbox"/> Ich halte einen kostenlosen Vortrag	
Name des/der Referenten	
Vortragstitel oder Thema	
Kurzbeschreibung <i>(max. 1 Absatz, bitte längere Beschreibungen, Foto des Referenten und Logos separat an garthen@messeservice-garthen.de zusenden)</i>	
Gewünschte Zeit	
Dauer des Vortrags <i>(max. 30 Minuten)</i>	
<small>Konditionen: Raum und og. Ausstattung wird vom Veranstalter gestellt. Präsentationen sind in gängigen Dateiformaten und auf Datenstick bereitzustellen. Der Veranstalter behält sich vor, das Programm zusammenzustellen. Die Bestätigung des Vortrags sowie den genauen Vortragsbeginn teilt der Veranstalter spätestens 14 Tage vor Veranstaltung mit. Bei Terminproblemen, Themenkollisionen oder sonstigen Änderungen ist umgehend Kontakt mit dem Veranstalter aufzunehmen. Änderung sind nur bis 8 Tage vor Veranstaltung möglich. Die Anmeldung zu einem Vortrag ist nicht an die Buchung eines Ausstellungsstandes geknüpft. Der Vortrag wird nicht vergütet und keine Spesen erstattet. Ist es dem Referenten nicht möglich den Vortrag zu halten, hat er selbstständig für Ersatz zu sorgen. Der Referent ist mit der Veröffentlichung des Vortrags sowie seiner gelieferten Daten in allen veranstaltungsbegleitenden Medien und im Internetauftritt einverstanden. Bitte achten Sie im Interesse aller auf die Einhaltung der maximalen Vortragszeit.</small>	

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Ausstellungsbedingungen

§ 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Messeservice Detlef Garthen, Ried 10, 87477 Sulzberg (nachfolgend Veranstalter genannt).

§ 2 Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Anmeldeformular/Exposé).

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietschaden können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatisierten Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 5 Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 6 Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§ 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein.

§ 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne Standausstattung vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Mängel der Mietgegenstände hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Evtl. Beschädigungen an der Standausstattung gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50 m) muss dem Veranstalter vor Aufbau bekannt gegeben werden.

§ 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschließlich angemieteter Standausstattung ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem dazu verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Anündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsrechtlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

§ 14 Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

§ 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, (sofern für die Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird), die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

§ 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen der höheren Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragende Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§ 20 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden dem Aussteller vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden.

§ 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den Veranstalter gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.

§ 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§ 24 Die tägliche Warenlieferung muss spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.

§ 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 26 Die Standgrenzen sind einzuhalten und die Standausstattung ist so aufzustellen, dass die Gänge auf keinen Fall blockiert werden.

§ 27 Die Entsorgung der durch Besucher verursachten Abfälle erfolgt durch den Veranstalter. Für die Entsorgung der im Rahmen der Auf- und Abbau entstehenden Abfälle (z.B. Transportverpackungen) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Abfall und sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§ 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.

§ 29 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§ 30 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§ 31 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

§ 32 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 33 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kempten. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Juni 2016